

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Marien Hospital Dortmund. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

2. Allgemeines

- 2.1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Krankenhauses ist daher größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 2.2. Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- 2.3. In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- 2.4. Das Rauchen im gesamten Krankenhaus ist untersagt. Dazu gehören auch die Eingangsbereiche. Nur in speziell ausgewiesenen Bereichen (z. B. Raucherpavillon im Innenhof) ist es gestattet.
- 2.5. Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist aus Brandschutzgründen im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- 2.6. Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Das gilt auch für unsere Gartenanlagen.
- 2.7. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.

3. Aufenthalt der Patienten

- 3.1. Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- 3.2. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Mittagsruhe (Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr) sollten die Krankenzimmer von den Patienten nur nach Absprache mit dem klinischen Personal verlassen werden.
- 3.3. In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist eine besondere Sensibilität und Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Mitpatienten angezeigt.
- 3.4. Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel, Trainingsanzug etc.) anziehen. Insbesondere bei Besuch der Cafeteria ist eine angemessene Bekleidung zu wählen.
- 3.5. Rundfunk/Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Mitpatienten betrieben werden. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- 3.6. Die Benutzung privater CD- oder MP-3-Player und dergleichen ist gestattet. Auf eine angemessene Lautstärke ist zu achten. Alle Patientenzimmer der Station P-6 sind mit einem TV-Gerät ausgestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht erlaubt.

- 3.7. Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte in den Funktionsräumen nicht gestattet. Bei der Benutzung ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen.
- 3.8. Das Mitbringen und Nutzen von Laptops, Notebooks, I-Pads etc. ist gestattet. Ein kostenloser Internetzugang kann bei den Damen vom Empfang beantragt werden.
- 3.9. Wir empfehlen dringend, auf das Mitbringen größerer Geldbeträge oder anderer Wertgegenstände zu verzichten. Wenn sich das einmal nicht vermeiden lässt, haben Sie die Möglichkeit, Schmuck und Wertgegenstände für die Dauer Ihres Aufenthaltes gegen Empfangsbestätigung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Zur Herausgabe der Gegenstände ist der Abholschein unumgänglich.
- 3.10. Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- 3.11. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes.

4. Besuche

- 4.1. Krankenbesuche sind in der Zeit von 09:00 bis maximal 20:00 Uhr erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- 4.2. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen.
- 4.3. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus als Besucher nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- 4.4. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- 4.5. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- 4.6. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.
- 4.7. Die Verfahrensanweisung „Umgang mit Besuchergruppen“ ist Teil der Hausordnung.

5. Krankenhauseinrichtungen

- 5.1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

6. Heil- und Arzneimittel

- 6.1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- 6.2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

7. Verpflegung

- 7.1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- 7.2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände

- 8.1. Auf den Verkehrswegen im Krankenhausgelände ist die größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern geboten. Schrittgeschwindigkeit soll nicht überschritten werden.
- 8.2. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gesondert gekennzeichneten Flächen erlaubt. Zum Parken steht der Besucherparkplatz an der Gablonzstraße zur Verfügung.

9. Verbot von Sammlungen

- 9.1. Gewerbliche und parteipolitische Betätigung, Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

10. Beschwerden und Anregungen

- 10.1 Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, die Pflegedienstleitung, die Verwaltungsleitung oder die Abteilung Qualitätsmanagement wenden.
- 10.2 Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch unsere unabhängige Patientenfürsprecherin zur Verfügung.

11. Fotografieren, Filmen und Medien

- 11.1. Bitte achten Sie die Privatsphäre anderer Patienten und Besucher, aber auch die unserer Mitarbeiter. Aus diesem Grunde ist das Fotografieren in den Räumlichkeiten des Krankenhauses nicht erwünscht. In den Patientenzimmern und Untersuchungsräumen ist es grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit dem Personal. Auch dann gilt, das Fotografieren und Filmen nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt ist. Die privaten Zwecke schließen nicht eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Medien ein. Es muss sichergestellt sein, dass keine anderen Personen insbesondere Patienten, Mitarbeitende oder weitere Unbeteiligte gefilmt oder fotografiert werden.

- 11.2. Journalisten ist das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Geländes sowie von Patienten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

12. Hausrecht

- 12.1. Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Der Geschäftsführer ist mit Angabe der Gründe zu informieren, wenn vom Hausrecht Gebracht gemacht wurde.

13. Zuwiderhandlungen

- 13.1 Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 13.2 Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.